

Anlage: Verbotene Waffen

1. vollautomatische Schusswaffen, die Kriegswaffen waren,



2. Schusswaffen, die Vollautomaten sind,



3. Schusswaffen, die Vorderschaftsrepetierflinten sind

- mit Pistolengriff oder
- deren Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform (d.h. in schussfähigem Zustand) weniger als **95 cm** beträgt oder
- deren Lauflänge weniger als **45 cm** beträgt,



4. Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen (z.B. Kugelschreiber-, Feuerzeug oder Taschenlampenpistolen),



5. Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, -geschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,

6. Waffenlampen und -laser (Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren),



7. Nachtsicht- und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen,



8. mehrschüssige Kurzwaffen mit Baujahr nach dem 01.01.1970 für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt,

9. verkleidete Hieb- und Stoßwaffen,



10. Stahlruten,



11. Totschläger,



12. Schlagringe,



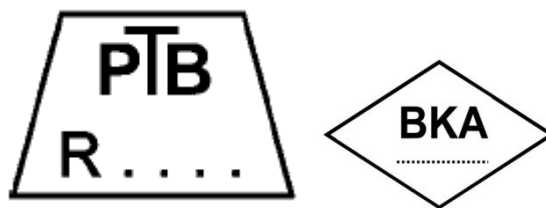
13. Wurfsterne,



14. Molotow-Cocktails und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) ,



15. Reizstoffsprühgeräte ohne amtliche Zulassung,



16. Elektroimpulsgeräte

o Air-Taser sind generell verboten



o Geräte ohne ordnungsgemäßes Prüfzeichen,



17. Präzisionsschleudern,



18. Nun-Chakus,



19. Springmesser

o wenn die Klinge nicht seitlich aus dem Griff herauspringt und

o wenn länger als 8,5 cm oder

o wenn zweiseitig geschliffen,



20. Faustmesser,



21. Butterflymesser,



22. gefährliche Munition und Geschosse, zum Beispiel:

- Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind
- Patronenmunition mit Geschossen, die einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz oder einen Hartkern enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient,



Hartkerngeschoss



Leuchtspurmunition

- Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.



Bildnachweis: sämtlich Landeskriminalamt Niedersachsen